

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 13.07.2018

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02-35 "Östlich Watzmannstraße,
nordwestlich Reiteralpeweg" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung);
Aufstellungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit 9 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 02-35 und die Bezeichnung „Östlich Watzmannstraße, nordwestlich Reiteralpeweg“. Der Plan vom 13.07.2018 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 13.07.2018 sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:
Umwidmung von Gewerbeflächen in verdichtete Wohnbauflächen sowie Sicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen unter Verlagerung der Grünzäsur zwischen Wohn- und Gewerbebebauung.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
 - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100 % zu tragen.

4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 13.07.2018

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

